

Papa Petrus ipse.

Von Kurt Dietrich Schmidt,

Kiel, Hansastrafte 41.

Die Frage nach dem Ursprung der Papstgewalt ist besonders durch Johannes Hallers Papstgeschichte¹⁾, die sie letztlich auf den Glauben der jungbekehrten Germanen an Petrus zurückführt, also in der ausgebildeten papalen Idee ein Stück Germanisierung des Christentums sieht, neu gestellt worden. Erich Seeberg hat sie an Stelle seines verstorbenen Freundes Caspar sofort aufgegriffen und kritische Fragezeichen zu Hallers Anschauung aufgerichtet²⁾. Aber auch er schließt seinen Aufsatz mit den Worten: „So wenig Petrus der erste Bischof von Rom oder gar Papst war, so dunkel bleibt der real-mystische Zusammenhang, der zwischen dem angeblichen ersten römischen Bischof und seinen Nachfolgern und Stellvertretern hergestellt wird. Der Gedanke von der ‚apostolischen Sukzession‘, so bedeutsam er in kirchenrechtlicher Hinsicht war, und so sehr in ihm jüdische Juristerei und mystische Glaubensgewißheit ineinander übergehen, genügt uns nicht, um jenen eigentümlichen und stark erlebten Zusammenhang zwischen Petrus und seinen Nachfolgern wirklich verstehen zu lassen³⁾.“ Vielleicht tragen die folgenden Ausführungen zur Aufhellung dieses Problems ein wenig bei. Wir gehen dabei aus von ganz bestimmten Papst-aussagen Leos I. —

Von jeher hat eine besondere Schwierigkeit für die Verteidiger des Papsttums als einer von Christus selbst eingesetzten Größe darin gelegen, daß ihre klassische Beweisstelle Matth. 16, 18 f. nur von Petrus selbst spricht, ohne Nachfolger auch nur zu erwähnen. Ganze Bibliotheken sind geschrieben, nur um zu erweisen, daß das Herrnwort implicite auch Erben einschließt,

1) Das Papsttum, Bd. I, Stuttgart und Berlin 1934.

2) ZKG. 53, 1934, S. 571—584.

3) A. a. O. S. 584.

und daß eben die römischen Bischöfe diese von Christus intendierten Erben sind.

Diese Schwierigkeit wäre von Grund auf behoben, wenn die Päpste nicht nur Nachfolger Petri wären, sondern wenn Petrus selbst, in ihnen gegenwärtig, auch jetzt noch selbst handelte und wirkte, die Päpste also im eigentlichen Sinne des Wortes „Repräsentanten“ des Urapostels wären. Der Gedanke, daß Petrus, der längst Verstorbene, noch jetzt im römischen Bischof handelnd gegenwärtig sein könne, mag uns freilich zunächst absurd erscheinen. Das hindert aber nicht, ihn in den Petrus-Reden Leos I. mehrfach mit voller Klarheit ausgesprochen zu finden. Die Stellen mögen für sich selbst sprechen.

„Charitas ecclesiae in Petri sede Petrum suscipit“⁴⁾. „Manet dispositio veritatis, et beatus Petrus in accepta fortitudine petrae perseverans, suscepta Ecclesiae gubernacula non reliquit . . . Qui nunc plenius et potentius ea quae sibi commissa sunt peragit, et omnes partes officiorum atque curarum in ipso et cum ipso, per quem est glorificatus, exsequitur. Si quid itaque a nobis recte agitur, recteque discernitur, si quid a misericordia Dei quotidianis supplicationibus obtinetur, illius est operum atque meritorum, cuius in sede sua vivit potestas, et excellit auctoritas“⁵⁾. „Cum ergo cohortationes nostras auribus vestrae sanctitatis adhibemus, ipsum vobis, cuius vice fungimur, loqui credite“⁶⁾. „Quamvis in populo Dei multi sacerdotes sint, multique pastores, omnes tamen proprie regat Petrus, quos principaliter regit et Christus. Magnum et mirabile, dilectissimi, huic viro consortium potentiae suae tribuit divina dignatio; et si quid cum eo commune caeteris voluit esse principibus, numquam nisi per ipsum dedit quidquid aliis non negavit“⁷⁾. „Cum itaque, dilectissimi, tantum nobis videamus praesidium divinitus institutum, rationabiliter et iuste in ducis nostri (scil. Petri) meritis et dignitate laetamur, gratias agentes sempiterno regi redemptori nostro domino Jesu Christo, quod tantam potentiam dedit ei, quem totius ecclesiae principem

4) Serm. II 2; Migne, S. L. Bd. 54, Sp. 144.

5) Serm. III 3; ebenda Sp. 146.

6) Serm. III 4; ebenda Sp. 147.

7) Serm. IV 2; ebenda Sp. 150.

fecit, ut si quid etiam nostris temporibus recte per nos agitur recteque disponitur, illius operibus, illius sit gubernaculis deputandum, cui dictum est: ‚Et tu conversus confirma fratres tuos‘⁸⁾. ‚[Petrus] sedi suae praesesse non desinit et indeficiens obtinet cum aeterno Sacerdote consortium . . . Quis gloriae beati Petri tam imperitus erit aut tam invidus aestimator, qui ullas Ecclesiae partes non ipsius sollicitudine regi, non ipsius ope credat augeri‘⁹⁾. In fast allen diesen Sätzen ist Petrus das Subjekt. Er mehrt den Glauben, er regiert die Kirche, durch ihn erhält sie all das Gute, das ihr zufließt. Aber nicht Petrus selbst handelt, auf den äußeren Schein gesehen, wenn die Kirche regiert wird, sondern der Papst. Petrus handelt also in diesem.

Leo steht mit dieser Anschauung auch nicht allein. Bischof Petrus Chrysologus von Ravenna spricht dieselbe Anschauung aus, wenn er auf Leo gemünzt sagt: ‚In omnibus autem hortamur te, frater honorabilis, ut his quae a beatissimo papa Romanae civitatis scripta sunt, obedienter attendas: quoniam beatus Petrus, qui in propria sede et vivit et praesidet, praestat quae- rentibus fidei veritatem‘¹⁰⁾. Ja, schon vor Leo I. ist diese Anschauung nachweisbar. Xystus III. hat z. B. von einer Synode, die er in Rom versammelt hatte, so hoch gedacht, daß er sagte, sie habe unter dem Vorsitz des geistig und leiblich anwesenden Petrus gestanden¹¹⁾. Johannes Haller kann formulieren: ‚Das Besondere der Jahrzehnte, von denen wir reden [Beginn des 5. Jahrhunderts], ist, daß die römischen Bischöfe anfangen, aus der Tatsache, daß sie für die Nachfolger auf dem Stuhl des ersten Apostels gelten, für sich und ihr Verhältnis zu anderen Bischöfen Folgerungen zu ziehen, die man bisher weder in der Lehre noch im Leben gekannt hatte. Erben und Fortsetzer des Petrus im buchstäblichen Sinne wollen sie sein, der in ihnen und durch sie lebt und handelt‘¹²⁾. Und auf Leo bezogen wiederholt er diese Anschauung. ‚Was in Petrus be-

8) Serm. IV 4; ebenda Sp. 152.

9) Serm. V 4; ebenda Sp. 155.

10) Leo I., Ep. XXV 2. Brief an den Presbyter Eutyches; Migne, S. L. Bd. 54, Sp. 741/3.

11) Haller a. a. O. S. 105.

12) Ebenda S. 103 f. Die Sperrung, auch im folgenden Zitat, vom Verf. dieses Aufsatzes.

gründet wurde, dauert fort; er weidet gemäß seinem Auftrag die Schafe des Herrn, wirkt und handelt in seinen Nachfolgern, auf die seine Festigkeit sich überträgt. Der Vorrang des Glaubens verpflichtet sie zur Sorge für alle Kirchen. Im Namen Petri urteilen sie, von Gott und Petrus sind ihre Sprüche eingegeben. ‚Auch in einem unwürdigen Erben erleidet die Würde keinen Abbruch‘ . . . Stillschweigend, als verstände es sich von selbst, wird alles dies auf den Bischof Roms bezogen, er allein erscheint als der echte Erbe des Petrus“¹³⁾. Haller hat also die Aussagen, die von einer Identität zwischen Petrus und dem Papst sprechen, klar gesehen, aber eine Erklärung für die merkwürdigen Behauptungen gibt er nicht.

Auch Erich Caspar sind sie aufgefallen. Er bezeichnet es als die Krönung der Gedankengänge Leos, daß in dem einzelnen Papst Petrus selbst redet und handelt¹⁴⁾. Aber auch Caspar ist auf die spezielle Form dieser Aussage nicht näher eingegangen. Er wendet sich sofort wieder dem Stellvertretungsgedanken als solchem zu.

Endlich weise ich auf Äußerungen Adolf von Harnacks hin. Er sagt¹⁵⁾: „Beim Ausgang der Antike und im Mittelalter ist vom Papst als Nachfolger Petri häufig so geredet worden, als säße Petrus selbst in ihm auf dem bischöflichen Thron. Naive Gemüter, und nicht nur sie, mußten an eine Art von fortlaufender Einwohnung des Petrus in den Päpsten denken. Der außergewöhnlich hochgegriffenen Sprache, die in bezug auf den Papst als Nachfolger Petri geführt wird, liegt die Annahme zugrunde, daß der römische Bischof nicht nur in dieser oder jener Beziehung Nachfolger Petri sei, sondern, daß er sich in seiner Einzigkeit, in seinen Gewalten und in der Verehrung, die ihm zukomme, vollständig mit Petrus decke¹⁶⁾. Der Papst ist ‚successor Petri apostolicus‘, ist der lebendige Petrus. Auf römischen

13) Ebenda S. 146.

14) Geschichte des Papsttums, Bd. I, Tübingen 1930, S. 429 f.

15) Christus praesens — Vicarius Christi (Sitz.-Ber. der Berl. Ak. d. Wiss., phil.-hist. Kl. 1927) S. 434.

16) Von Harnack gesperrt.

Synoden wurde dem Papst zugerufen: „Wir sehen in dir den Apostel Petrus“ (s. bei Gelasius I., ep. 30, 15)“. Auch Harnack hat also die zur Diskussion gestellten Aussagen bemerkt. Aber wenn er sie, abgesehen von dem Hinweis auf die außergewöhnlich hochgegriffene Sprache, mit der vollständigen Kongruenz erklärt, die zwischen Petrus und dem Papst bestand, so reicht diese Erklärung nicht aus. Kongruenz und Identität sind von Grund auf verschieden. Um Identität aber handelt es sich hier. Jedenfalls wird sie in den Aussagen behauptet. Wie aber ist solche Identität möglich? Wie ist es denkbar, daß in einem Menschen von Fleisch und Blut ein anderer längst Verstorbener das eigentlich handelnde Subjekt bildet, daß die Taten eines Lebenden ihre Würde und ihre Autorität von der Autorität des sie wirkenden, in ihnen tätigen Toten bekommen, so weitgehend, daß auch in einem unwürdigen Erben der Würde kein Abbruch geschieht? Das ist unsere Frage.

Der Gedanke der Identität von Menschen über die Zeiten hinweg ist verständlich, wenn es sich um leibliche Deszendenz handelt. Auch in der Antike, selbst in der christlichen Antike war die Anschauung lebendig, daß der Ahnherr in seinen Enkeln weiterlebt. Der älteste Beleg stammt aus dem Hethiterreich. In einem Vertrag des Königs des Landes Chatti Murschilisch II. mit Duppiteschub von Amurru heißt es § 12: „Die Gefangenen des Landes Nuchaschshi und die Gefangenen des Landes Kirza, die mein Vater fortgeschleppt hat, die habe ich fortgeschleppt. Wenn mir nun jemand von diesen Gefangenen entflieht und er zu dir hinkommt und du ihn nicht ergreifst und gibst ihn dem Könige des Landes Chatti nicht zurück und sprichst vielmehr folgendermaßen zu ihm: ‚geh, geh wohin du gehen willst, ich aber mag dich nicht kennen‘, so verletzest du die Eide“¹⁷⁾. Auch im Alten Testament findet er sich, wenn im Ritual des Passahfestes der Vater sagen kann: „Es geschieht um dessen willen, was mir Jahwe getan hat bei meinem Auszug aus Ägypten“ (Ex. 13, 8). Giovanni Bortolucci hat eine Reihe

17) Friedrich, *Der Alte Orient* 24, 1925, Heft 3, S. 17; vgl. Gerhard von Beseler, *Juristische Miniaturen*, Leipzig 1929, S. 144.

weiterer Zeugnisse zusammengestellt¹⁸⁾, So heißt es bei Plato (de legibus VI 17): „Περὶ γάμων δὴ ταῦτ' ἔστω παραμύθια λεγόμενα, καὶ δὴ καὶ τὰ ἔμπροσθε τούτων ῥηθέντα, ὡς χρὴ τῆς ἀειγενοῦς φύσεως ἀντέχεσθαι τῷ παιδᾶς παίδων καταλείποντα αἰεὶ τῷ θεῷ ὑπηρέτας ἀνθ' αὐτοῦ παραδιδόναι“. Athenagoras schreibt (Apol. 12): „Ποιεῖται δὲ καὶ παιδᾶς οὔτε διὰ χρεῖαν ἰδίαν, οὔτε δι' ἕτερόν τι τῶν αὐτῷ προσηκόντων, ἀλλ' ἐπὶ τῷ εἶναι τε καὶ διαμένειν καθ' ὅσον οἶόν τε τοὺς ἀπ' αὐτοῦ γενομένους, τῇ τῶν παίδων καὶ τῶν ἐκγόνων διαδοχῇ τὴν ἑαυτοῦ τελευτὴν παραμυθούμενος, καὶ ταύτη τὸ θνητὸν ἀποθανατίζειν οἰόμενος“. Besonders wichtig aber ist ein Wort des Klemens von Alexandrien (Stromat. II 23): „Ὁ ἄτεκνος τῆς κατὰ φύσιν τελειότητος ἀπολείπεται, ἅτε μὴ ἀντικαταστήσας τῇ χώρᾳ τὸν οἰκεῖον διάδοχον· τέλειος γὰρ ὁ πεποικῶς ἔξ αὐτοῦ τὸν ὅμοιον, μᾶλλον δὲ ἐπειδὴν κἀκείνον τὸ αὐτὸ πεποικότερα ἐπίδη, τουτέστιν, ὅταν εἰς τὴν αὐτὴν καταστήσῃ φύσιν τὸ τεκνωθὲν τῷ τεκνώσαντι. Γαμητέον οὖν πάντως καὶ τῆς πατρίδος ἕνεκα, καὶ τῆς τῶν παίδων διαδοχῆς, καὶ τῆς τοῦ κόσμου, τὸ ὅσον ἐφ' ἡμῖν, συντελειώσεως“.

Bortolucci hat auch gezeigt, was uns noch beschäftigen wird, daß die praefatio der Novella 22 Justinians über die Ehe auf den Worten des Plato und Klemens beruht. Dort heißt es: „Εἰ γὰρ ὁ γάμος οὕτως ἐστὶ σεμνός, ὡς τῷ ἀνθρωπίνῳ γένει δοκεῖν ἀθανασίαν ἐπιτεχνητὴν εἰσηγεῖσθαι, καὶ ἐκ τῆς παιδοποιίας ἀνανεούμενα τὰ γένη μένει διηνεκῆ, τῆς τοῦ θεοῦ φιλανθρωπίας καθ' ὅσον ἐστὶ δυνατὸν τῇ καθ' ἡμᾶς τὸ ἀθάνατον χαριζομένης φύσει, εἰκότως ἡμῖν περισπούδαστα τὰ περὶ τῶν γάμων ἐστὶ“.

Aber um das Weiterleben des Ahnen in seinen Enkeln handelt es sich bei dem Verhältnis Petri zum Papst ja eben nicht!

Wir kennen daneben aus der christlichen Antike, mehrfach bezeugt, die Vorstellung, daß Gott oder Christus in einem Menschen wirkend gedacht wird. Auch diese Vorstellung kann sich bis zur Identitätsaussage steigern. Karl Holl belegte sie z. B. für Symeon den Theologen¹⁹⁾; Hans Windisch hat sie

18) In einem Aufsatz: „La Hereditas come Univerſitas: Il dogma della successione nella personalità giuridica del defunto“ (Atti del Congresso Internazionale di Diritto Romano, Vol. I, Pavia 1934, S. 431—448).

19) Vgl. „Enthusiasmus und Bußgewalt im griechischen Mönchtum“, Leipzig 1898, S. 41 f.

für Paulus nachgewiesen²⁰⁾; Johannes Haller zeigte, daß sie bei Leo dem Großen in bezug auf Petrus lebendig gewesen ist²¹⁾; und selbst fand ich sie in mönchischen Aussagen²²⁾. Aber auch um diesen Gedanken des Theophoros oder Christophoros handelt es sich bei dem uns beschäftigenden Problem nicht. Daß Gott von einem Menschen Besitz ergreift, ja selbst, daß ein Mensch vergottet wird, zum θεός ἄνθρωπος wird, ist eine verständliche Vorstellung. Aber daß ein Mensch nach seinem Tode in blutsfremden Menschen weiterleben und wirken soll, noch dazu bei Ausschluß der Seelenwanderungslehre, bleibt rätselhaft.

Die Lösung der mich schon länger beschäftigenden Frage ergab sich mir von Bortoluccis Arbeit her, die ich Gerhard von Beseler-Kiel verdanke, mit dem ich das Problem erörterte, eine schöne Frucht der Zusammenarbeit über die Grenzen der Fakultät hinweg. Bortolucci hat in dem erwähnten Aufsatz nachgewiesen, daß der Gedanke von dem Fortleben des Ahnen in den Enkeln das justinianische Erbrecht auch außerhalb des Familienzusammenhangs bestimmt hat; denn dieser Gedanke hat dort die Vorstellung hervorgerufen, daß jeder Erblasser in seinem bzw. seinen Erben weiterexistiert und zwar als juristische Person weiterexistiert²³⁾. Wie mir G. von Beseler sagte, liegt diese Vorstellung für den Byzantiner deshalb nahe, weil der Testamentserbe nach griechischer Auffassung nicht nur Erbe ist, sondern gleichzeitig als letztwillig Adoptierter, also als Sohn, gilt. Das deutet jedenfalls eine Äußerung an, die sich in Isaeus' Περὶ τοῦ Μενεκλέους κλήρου findet, wo es heißt²⁴⁾: Ὡς οὖν κατὰ τοὺς νόμους ἐγένετο ἡ ποίησις, τοῦτο ὑμᾶς βούλομαι διδάξαι. καί μοι τὸν νόμον ἀνάγνωθι, ὃς κελεύει τὰ ἑαυτοῦ ἐξεῖναι διαθέσθαι ὅπως ἂν ἐθέλη, ἐὰν μὴ παῖδες ἄρρενες ᾧσι γνήσιοι. ὁ γὰρ νομοθέτης,

20) In seinem „Paulus und Christus“, Leipzig 1934.

21) A. a. O. S. 145.

22) Vgl. Kurt Dietrich Schmidt, Die Gehorsamsidee des Ignatius von Loyola, Göttingen 1935, S. 9 f. und 11 f.

23) A. a. O. S. 444 ff. Die scharfe Unterscheidung, die A. von Harnack (Christus praesens — Vicarius Christi S. 423) zwischen dem Vorgänger und dem „Successor“ postuliert, existiert also für das Recht Justinians gerade nicht.

24) II 13, S. 21 Thalheim.

ὡ ἄνδρες, διὰ τοῦτο τὸν νόμον ἔθηκεν οὕτως, ὁρῶν μόνην ταύτην καταφυγὴν οὖσαν τῆς ἐρημίας καὶ παραψυχῆν τοῦ βίου τοῖς ἄπαισι τῶν ἀνθρώπων, τὸ ἐξεῖναι ποιήσασθαι ὄντινα ἂν βούλωνται“²⁵⁾.

Von dieser Anschauung aus wird die behauptete Identität der Päpste mit dem Apostelfürsten, der Gedanke seines Weiterlebens in ihnen verständlich. Die Päpste wußten sich spätestens seit der Mitte des dritten Jahrhunderts²⁶⁾, wahrscheinlich seit Kalixt I.²⁷⁾, als die legitimen Erben Petri. Als solche haben sie die ihm (angeblich) verliehenen Vorrechte in Anspruch genommen. Kam zu dieser Grundanschauung der Gedanke hinzu, daß ein Mensch in seinen Erben, auch den nicht-leiblichen, weiterlebt, so war der Schluß zwingend: Petrus selbst lebt in den Päpsten, eben als in seinen Erben. Dann war die Deutung von Matth. 16, 18 f. auf die römischen Bischöfe von selbst gegeben. Für Menschen, die so von der Erbschaft denken, brauchen die Päpste in dem Herrnwort gar nicht eigens genannt zu werden. Der eine Name Petrus deckt wirklich alles. Daß aber in den erwähnten juristischen Vorstellungen tatsächlich die Grundlage der ganzen Anschauungsweise von der Identität der Päpste und Petri liegt, wird erfreulich bestätigt durch die Tatsache, daß Leo I. selbst die Päpste mehrfach auch als „Erben“ Petri bezeichnet²⁸⁾.

Eine Konzeption des antiken Erbrechts, die wohl griechischen Ursprungs ist und bei deren Übernahme die Päpste (oder ihre Gewährsmänner) die Begriffe der Amtsnachfolge = successio schlechthin, der successio in ius defuncti = Erbschaft und die, wie gesagt, griechische Vorstellung von der Identität des Erblassers und des Erbens verschmolzen haben, ist also die Grundlage geworden, auf der die „rechtlich-rationale“ Beweisführung²⁹⁾ für die Primatsansprüche der Päpste ermöglicht wurde, einen wahrhaft „real-mystischen“³⁰⁾ Zusammenhang zwischen den

25) Vgl. ferner Justus Hermann Lipsius, Das Attische Recht und Rechtsverfahren, Bd. II 2, Leipzig 1912, S. 509 f.

26) Seit Stephan I., vgl. C. Mirbt, Quellen⁴ S. 34, Nr. 81.

27) Vgl. A. v. Harnack, Ecclesia Petri propinqua (Sitz.-Ber. d. Berl. Ak. d. Wiss., phil.-hist. Kl. 1927, S. 139—152).

28) Serm. II 2, III 4, V 4.

29) Ausdruck Harnacks, Ecclesia Petri propinqua S. 151 f.

30) Vgl. E. Seeberg, a. a. O.

römischen Bischöfen und dem Urapostel herstellend. Das Interessante dabei ist, daß die Päpste diese Auffassung äußern ein volles Jahrhundert, bevor sie in der erwähnten Novelle Justinians auf juristischem Boden nachweisbar ist. Woher haben sie sie?

Von der historischen Bedeutung dieses Identitätsanspruchs, der sich bis ins hohe Mittelalter hinein findet, braucht hier nicht gesprochen zu werden. Hallers ganzes Buch ist, wie immer es mit seiner These vom Ursprung der Papstidee stehen mag, ein sprechendes Zeugnis dafür.

Abgeschlossen im Juli 1935.